

Aufforderung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2011/12

Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 280) i. V. m. dem Runderlass des Kultusministeriums vom 26.01.2004 aufgefordert, ihre schulpflichtig werdenden Kinder bis zum 26.02.2010 an einer Grundschule oder an der Grundschule in freier Trägerschaft in der Stadt Merseburg anzumelden. Schulpflichtig entsprechend o. g. gesetzlicher Regelung sind Kinder, die bis zum 30.06.2011 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 30.06.2011 das 5. Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden. Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen. Anmeldestermine erfahren die Eltern über die Sekretariate der Grundschulen der Stadt und der Grundschule in freier Trägerschaft (Johannes-Schule):

1. Grundschule „Albrecht Dürer“, Albrecht-Dürer-Straße 6
Telefon: 211743
2. Grundschule „Im Rosental“, Rosental 12
Telefon: 201492
3. Grundschule „Joliot Curie“, von-Harnack-Straße 73
Telefon: 211148
4. Grundschule Merseburg-Süd, Straße des Friedens 66
Telefon: 500003
5. Grundschule Merseburg-West, Otto-Lilienthal-Str. 32 a
Telefon: 500555
6. Grundschule Geusa, Geusaer Straße 73
Telefon: 213058
7. Johannes-Schule (Ganztagsschule), v.-Harnack-Straße 73
Telefon: 305856

Weitere Fragen zur Einschulung beantwortet Edda Geyer, Mitarbeiterin der Stadtverwaltung Merseburg, Jugend- u. Sportamt, Siegfried-Berger-Straße 5-7, Telefon: 445 471.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren: Wasserkraftanlage Königsmühle an der Staustufe Merseburg / Saale Antragsteller: Wasserkraftwerke Ost- West Kurth GmbH & Co. KG

Für das o.g. Vorhaben wurde auf Antrag der Wasserkraftwerke Ost-West Kurth GmbH & Co. KG vom 28.02.2005, in der Fassung der Planunterlagen vom 18.06.2009 einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschafts-pflegerischen Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 120 Abs. 1 Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2009 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 26. Januar 2010 bis zum 09. Februar 2010

in der Stadtverwaltung Merseburg, Stadtentwicklungsamt Lauchstädter Straße 10, 06217 Merseburg, während der Dienststunden

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG als zugestellt.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Gemarkung Geusa

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Abwasserzweckverband Merseburg** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Gemarkung Geusa die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Schmutz- und Niederschlagswasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Schmutz- und Regenwasserkanäle, sowie deren Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Geusa

**Flur: 8, Flurstücke: 479; 559; 116/86; 116/91; 116/96; 114/40; 114/41; 114/42; 114/43; 114/44; 114/45; 114/46; 114/47; 114/48; 114/49; 114/50; 114/51; 114/52; 116/83; 116/84; 116/85; 116/87
Flur: 5, Flurstück: 278/24**

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der Dienststunden:

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
 Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr **öffentlich ausgelegt**.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen). Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg oder im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, 06217 Merseburg **bis zum 12.02.2010** einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 14. Januar 2010

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 4. Sitzung des Stadtrates am 10.12.2009

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 23/ 4 SR/ 09

2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 24/ 4 SR/09

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 25/ 4 SR/09

Kauf der Gesellschaftsanteile des Bauvereines Halle & Leuna e.G. durch die Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 26/4 SR/09

Verschmelzung der Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH mit der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg
mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 27/ 4 SR/09

Erweiterung des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“
einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 28/ 4 SR/09

Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“
einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 29/ 4 SR/09BV

Beschluss über die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Recyclingpark Beuna“
einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 30/ 4 SR/09

Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Merseburg
mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

gez. Reckmann
 Vorsitzender des Stadtrates

Beschluss- Nr. 23/ 4 SR/ 09

2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses Merseburg beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41
davon anwesend:	39
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	8
Stimmhaltungen:	6

- mehrheitlich beschlossen

Merseburg, den 11.12.2009

gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

gez. Reckmann
 Vorsitzender des Stadtrates

2. Änderung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses Merseburg

Auf der Grundlage von §§ 6 und 44 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Stadtrat Merseburg nachfolgende 2. Änderungssatzung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses:

§ 1

Die Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses vom 20.02.2009 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 08/2009 am

<p>06.04.2009) und die 1. Änderungssatzung der Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses vom 04.09.2009 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 24/2009 am 02.10.2009) werden wie folgt geändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Neufassung: „Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung.“ Im § 4 Abs. 1 sind die Wörter „oder vom unbefugten Benutzer gemäß § 2 Abs. 1 b“ zu streichen. Der § 6 Entgelte erhält folgende Neufassung: <p>§ 6 Entgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Benutzungsentgelt bemisst sich entsprechend den aufgeführten Tarifsätzen (Anlage). Das Benutzungsentgelt entfällt, wenn <ul style="list-style-type: none"> die Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine zu Gunsten der Stadt Merseburg und ohne kommerzielle Interessen erfolgt, die Nutzung für Benefizveranstaltungen zu Gunsten städtischer Einrichtungen bzw. anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgt, die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Merseburg liegt. Ausgenommen sind die Kosten gemäß § 3, Sätze 3 und 4, sowie Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen. Die Benutzungsentgelte gelten grundsätzlich je begonnenen Tag. Im § 7 erhält Abs. 3 folgende Neufassung: „(3) Die Tarifsätze I und II gelten für eine Veranstaltung mit einer Dauer bis zu 10 Stunden einschließlich Vor- und Nachbereitung durch den Veranstalter, unabhängig vom Beginn der Veranstaltung. Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% des Entgeltes berechnet.“ Im § 7 wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen. Die als Anlage zur Entgeltordnung zur Benutzung des Ständehauses aufgeführten Tarifsätze werden wie folgt geändert: Der Buchstabe B Bewirtungspauschale wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Buchstaben C und D werden die neuen Buchstaben B und C. <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu beseitigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 11.12.2009</p> <p>gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>Beschluss – Nr. 24/ 4 SR/ 04</p> <p>1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg</p> <p>Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg beschlossen.</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <table> <tr> <td>Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:</td> <td style="text-align: right;">41</td> </tr> <tr> <td>davon anwesend:</td> <td style="text-align: right;">39</td> </tr> <tr> <td>Ja-Stimmen:</td> <td style="text-align: right;">38</td> </tr> <tr> <td>Nein-Stimmen:</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>Stimmhaltungen:</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> mehrheitlich beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009</p> <table> <tr> <td>gez. Bühligen Oberbürgermeister</td> <td style="text-align: right;">gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</td> </tr> </table> <p>1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 1. Änderungssatzung:</p> <p>§ 1</p> <p>Die Friedhofssatzung der Stadt Merseburg vom 06.11.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/96 am 22.11.1996) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> Im § 1 wird die Aufzählung der kommunalen Friedhöfe um den „Friedhof Beuna (Geiseltal)“ ergänzt. Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „Stadtverwaltung“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt. Nach dem Wort „Merseburg“ werden die Wörter „Grünflächenamt, Abt. Friedhofswesen“ gestrichen. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung: „(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Merseburg.“ Im § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Grünflächenamt“ durch die Wörter „Die Stadt Merseburg“ ersetzt. Im Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. <p>5. Der § 8 erhält folgende Neufassung:</p> <p>§ 8</p> <p>Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).</p> <p>(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Abteilung Friedhofswesen die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) mitzuteilen.</p> <p>(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Abteilung Friedhofswesen begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p>	Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41	davon anwesend:	39	Ja-Stimmen:	38	Nein-Stimmen:	-	Stimmhaltungen:	1	gez. Bühligen Oberbürgermeister	gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates
Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates:	41												
davon anwesend:	39												
Ja-Stimmen:	38												
Nein-Stimmen:	-												
Stimmhaltungen:	1												
gez. Bühligen Oberbürgermeister	gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates												

<p>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten schuldhaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p> <p>(4) Unbeschadet § 7 Abs. 3 (4. Anstrich) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Merseburg festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>6. Im § 39 Abs. 1 erhält Buchstabe d folgende Neufassung:</p> <p>„d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, - entgegen § 8 Abs. 3 ausübt, - entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der Öffnungszeiten ausübt, - entgegen § 8 Abs. 5 den ordnungsgemäßen Zustand nicht wieder herstellt.“ <p>§ 2 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.</p> <p>§ 3 Inkrafttreten Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>Beschluss – Nr. 25/ 4 SR/ 09 Kauf der Gesellschaftsanteile des Bauvereins Halle & Leuna e.G. durch die Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen, dem Kauf der Gesellschaftsanteile des Bauvereins Halle & Leuna e.G. an der Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 49,2% durch die Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH zu einem Kaufpreis von 100.000 Euro zum 30.11.2009 zuzustimmen.</p> <p>Es erfolgte eine namentliche Abstimmung der Stadträte.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 30 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen: 5</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrheitlich beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Beschluss – Nr. 26/ 4 SR/ 09 Verschmelzung der Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH mit der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen, der Verschmelzung der Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH mit der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg durch die Aufnahme der Merseburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH in die Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg zum 31.12.2009/ 01.01.2010 zuzustimmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 35 Nein-Stimmen: - Stimmenthaltungen: 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrheitlich beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Beschluss – Nr. 27/ 4 SR/ 09 Erweiterung des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiches"</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Merseburg vom 03.07.2008 (Beschluss-Nr. 24/28 SR/08) wird um den Ortsteil Beuna erweitert. 2. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ wird um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemarkung Beuna erweitert. Der Plan der Abgrenzung des Geltungsbereiches einschließlich der Erweiterung um die Gemarkung Beuna ist Bestandteil des Beschlusses. 3. Die mit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ verfolgten Planungsziele werden auf die Gemarkung Beuna erweitert. Insbesondere sind die Inhalte des Beschlusses der Stadt Merseburg zur Aufnahme des Ortsteiles Beuna in das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Merseburg gemäß dessen 1. Ergänzung in der Fassung vom Juni 2009, erarbeitet durch die BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co KG, zu berücksichtigen.
--	--

<p>Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: - Stimmhaltungen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • einstimmig beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Beschluss – Nr. 28/ 4 SR/ 09 Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"</p> <p>Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für das Gebiet des Ortsteiles Beuna innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 51 „Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Merseburg“ als Satzung beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: - Stimmhaltungen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • einstimmig beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Beschluss – Nr. 29/ 4 SR/ 09 Beschluss über Teilung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Recyclingpark Beuna"</p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen: Der vom Gemeinderat Beuna am 27.06.2006 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 6 "Recyclingpark Beuna" wird geteilt und die Bauleitplanung in zwei Teilbebauungsplänen fortgeführt. - Teil- Bebauungsplan Nr. B 6.1 "Recyclingpark Beuna/MEG" - Teil-Bebauungsplan Nr. B 6.2 "Recyclingpark Beuna/MUEG" Die Geltungsbereiche der Teil-Bebauungspläne sind in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.</p>	<p>Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 37 Nein-Stimmen: - Stimmhaltungen: -</p> <ul style="list-style-type: none"> • einstimmig beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p> <p>Beschluss – Nr. 30/ 4 SR/ 09 Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Merseburg</p> <p>Der Stadtrat hat die Verleihung der Bürgermedaille an:</p> <p>Herrn Dr. Peter Ramm</p> <p>beschlossen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates: 41 davon anwesend: 37 Ja-Stimmen: 36 Nein-Stimmen: - Stimmhaltungen: 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrheitlich beschlossen <p>Merseburg, den 11.12.2009 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">gez. Reckmann Vorsitzender des Stadtrates</p>
---	--

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Hauptamt/ SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

pressestelle@merseburg.de Das Amtsblatt kann abonniert werden. Das Abonnement kostet 20 Euro.